

**G E M E I N D E DISCHINGEN****Landkreis Heidenheim****Benutzungsordnung für die Turn- und Versammlungshallen  
der Gemeinde Dischingen  
(Hallenbenutzungsordnung)****Inhalt:**

§ 1 Öffentliche Einrichtungen	§ 14 Benutzungszeiten
§ 2 Allgemeines	§ 15 Antragsverfahren
§ 3 Geltungsbereich	§ 16 Antrag für Übungsbetrieb
§ 4 Belegung der Hallen	§ 17 Verantwortlichkeit für Übungsbetrieb
§ 5 Ferienregelung/Großreinigung	§ 18 Antrag für Veranstaltungen
§ 6 Garderobe	§ 19 Zeitpunkt
§ 7 Dekoration	§ 20 Pflichten des Veranstalters
§ 8 Ordnungsvorschriften	§ 21 Bewirtschaftung/Bestuhlung
§ 9 Benutzung der Turngeräte	§ 22 Haftung
§ 10 Fundsachen	§ 23 Veranstalter- haftpflichtversicherung
§ 11 Umfang der Überlassung	§ 24 Gebührenordnung
§ 12 Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb	§ 25 Inkrafttreten
§ 13 Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss	

**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Dischingen betreibt die Egauhalle Dischingen, die Turn- und Festhallen Dunstelkingen und Eglingen jeweils als öffentliche Einrichtung.

**§ 2****Allgemeines**

- (1) Die Hallen dienen dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Dischingen. Zur Erfüllung dieses Zwecks stehen sie den Schulen, dem Kindergarten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen sowie den Bürgern der Gemeinde Dischingen zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Veranstaltern können die Hallen zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde Dischingen keine Belegung beantragt ist. Der Gemeinderat kann hierzu allgemeine Benutzungsregelungen festlegen oder über Benutzungsanträge im Einzelfall entscheiden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen oder bestimmter Teile besteht weder

dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem geregelten Ablauf von Übungs-, Fest- und Versammlungsveranstaltungen. Sie gilt sinngemäß auch für das Schulturnen.
- (2) Wer die Hallen benützt, unterwirft sich den Bestimmungen der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.
- (3) Bei Übungs- und sonstigen Veranstaltungen ist der Übungs- oder Vereinsleiter für die Beachtung der Benutzungsordnung mit verantwortlich.

### **§ 4 Belegung der Hallen**

- (1) Der Übungsbetrieb für Schulsport wird im Voraus anhand der Stundenpläne der Schule zwischen Schulleitung und Gemeindeverwaltung vereinbart. Bei der Aufstellung des Stundenplans ist eine zusammenhängende Belegung anzustreben. Der Belegungsplan ist für jedes Schuljahr neu anzupassen. Der Übungsbetrieb für den Kindergarten wird für jedes Kindergartenjahr im Voraus anhand eines Stundenplans unter Berücksichtigung einer zusammenhängenden Belegung zwischen Kindergartenleitung und Gemeindeverwaltung vereinbart. Bei Überschreitungen ist dem Schulsport Vorrang einzuräumen.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplans, der von der Gemeindeverwaltung Dischingen in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird.
- (3) Dauerhafte Änderungen der Belegung sind der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (4) Bei Überschneidungen von Belegungen entscheidet die Gemeinde Dischingen.
- (5) Sonderveranstaltungen haben Vorrang vor regelmäßigen Belegungen. Sie sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung den betroffenen Vereinen durch den Veranstalter mitzuteilen.
- (6) Veranstaltungen der Gemeinde haben stets Vorrang vor allen anderen Belegungen.
- (7) Eventuell auftretende Lärmbelästigungen durch Mehrfachbelegungen sind zu dulden ggf. im Vorfeld zwischen den Vereinen (Übungsbetrieb) und den Veranstaltern untereinander abzuklären.

## **§ 5 Ferienregelung/Großreinigung**

- (1) In den ersten zwei vollen Wochen der Sommerferien stehen die Turn- und Versammlungshallen nicht zu Übungszwecken zur Verfügung. In dieser Zeit wird die Großreinigung durchgeführt. Ebenso findet in den Pfingstferien kein Übungsbetrieb in den Hallen statt.
- (2) Für die Durchführung von Reparatur- und Sanierungsarbeiten behält sich die Gemeinde Dischingen vor, die jeweilige Halle zu schließen.
- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde Dischingen in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

## **§ 6 Garderobe**

Die Gemeinde stellt bei besonderen Veranstaltungen eine Garderobe zur Verfügung. Für fehlende oder beschädigte Kleidungsstücke wird eine Haftung der Gemeinde Dischingen grundsätzlich ausgeschlossen.

## **§ 7 Dekoration**

- (1) Jede Dekoration der Räume in den Hallen, Plakatierungen sowie das Anbringen von sonstigen Befestigungen mit Nägeln u. ä. ist grundsätzlich untersagt. Druckschriften und Plakate dürfen nicht angebracht werden.
- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wobei im Antrag Art, Umfang und Dauer anzugeben ist. Die Gemeinde wird dem Veranstalter die Ausführung ggf. genau vorgeben.
- (3) Bei allen Ausschmückungen, Befestigungen u. a. ist der Brandschutz in vollem Umfang einzuhalten.

## **§ 8 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Räume und Einrichtungen der Hallen sowie die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort dem Hausmeister zu melden. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der örtlichen Gemeindeeinrichtungen haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (2) Das Rauchen ist in den gesamten Sporthallen generell untersagt. Das Wegwerfen und Ausdrücken von Zigaretten auf dem Boden ist streng untersagt. Auf die Einhaltung dieser Vorschriften ist vom Veranstalter besonderes Augenmerk zu richten.
- (3) Den Sportlern ist das Betreten der Turnhallen nur über die Umkleieräume und nur mit Turnschuhen gestattet. Die Benutzer dürfen nicht mit angezogenen Turnschuhen zur Halle kommen. Abfärbende Turn- und Sportschuhe, Schuhe mit dunklen Sohlen, Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für Nebenräume. Das Betreten der Hallen mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt. Mit Straßenschuhen dürfen die Hallen nur bei vom Bürgermeisteramt genehmigten Sonderveranstaltungen betreten werden.
- (4) Gewichtheben, Kugel- und Steinstoßen, Diskus-, Speer- und Hammerwerfen sowie Radfahren in den Hallen ist nicht gestattet.
- (5) Im Foyer und im Anbau der Egauhalle sind Fußballspielen sowie jegliche andere Ballspiele verboten.
- (6) Zum Aus- und Ankleiden stehen besondere Räume zur Verfügung. Die Duschräume dürfen nur barfuss oder mit Badeschuhen betreten werden. Die Umkleide- und Duschräume sowie die Toiletten sind sauber zu halten. Außerhalb des Übungsbetriebs ist die Benutzung der Duschen nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Hausmeister zugelassen.
- (7) Das Parken ist nur auf den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Die Zufahrten zu den Hallen müssen für Rettungsfahrzeuge immer frei sein. Mopeds und Fahrräder sind an hierfür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.
- (8) In den Hallengebäuden, insbesondere in den Toiletten ist auf größte Sauberkeit zu achten. Papiere und Abfälle sind in die Papierkörbe zu werfen. Verunreinigungen sind dem Hausmeister zu melden.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (10) Das Hantieren mit offenem Feuer und feuergefährlichen Gegenständen ist streng untersagt.

## **§ 9**

### **Benutzung der Turngeräte**

- (1) Es wird vorausgesetzt, dass alle Benutzer eine Schädigung der Halle und der Sportgeräte vermeiden.
- (2) Alle Turngeräte und Einrichtungen sind sachgemäß zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Das Ziehen der Matten und sonstiger Geräte auf dem Hallenboden ist verboten. Die fahrbaren Geräte sind auf Rollen an ihren Standort zu bringen und dort die Rollen abzunehmen, zu arretieren oder einzuklappen. Soweit keine Rollen vorhanden sind, müssen die Geräte getragen werden.
- (4) In den Turn und Versammlungshallen sind solche Sportarten verboten, die sich für

geschlossene Räume nicht eignen, oder eine starke Inanspruchnahme der Halle zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuh- und Wurfübungen (Kugelstoßen, Diskus und Hammerwerfen usw.) und Hockey. Sofern Hockey mit einem Tennisball gespielt wird ist dies zulässig.

- (4) Das Werfen oder Schießen von Bällen gegen Wände, Türen, Decken, Fenster und Geräte sind zu vermeiden. Beim Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen.
- (5) Die Turngeräte sind nach Gebrauch an ihren Ort zu schaffen. Pferde, Böcke, Barren und dergl. sind auf ihren tiefen Stand einzustellen. Reckstangen müssen entweder über Kopfhöhe angebracht oder abgenommen werden.
- (6) Die Übungsleiter haben sich vor jeder Benutzung davon zu überzeugen, ob sich die Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Festgestellte Schäden sind sofort dem Hausmeister zu melden. Schadhafte Geräte dürfen nicht mehr benutzt werden.
- (7) Für jeden infolge der Benutzung im Turnhallegebäude, den Geräten oder sonstigen Einrichtungen entstehenden Schäden haftet der Verein, sofern die Benutzer Mitglied eines rechtsfähigen Vereins sind. Alle übrigen Benutzer, die keinem rechtsfähigen Verein angehören, haften der Gemeinde für den entstandenen Schaden persönlich. Schüler bzw. deren gesetzlichen Vertreter haften persönlich, sofern der Schaden schuldhaft verursacht wurde. Schäden die auf offensichtliche Materialfehler zurückzuführen sind oder durch die laufende Abnutzung bedingt sind, gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **§ 10 Fundsachen**

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von zwei Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert. Das Fundamt verfügt über die Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Umfang der Überlassung**

- (1) Die Hallen mit Nebenräumen werden den ortsansässigen Vereinen und Sportgruppen zu den in einem Benutzungsplan genannten Zeiten vor allem zu turnerischen und sportlichen Übungszwecken überlassen.
- (2) Ebenso wird die Eingangshalle mit dem Erweiterungsbau der Egauhalle den örtlichen Vereinen gemäß dem Benutzungsplan zu Übungsabenden zur Verfügung gestellt.

## **§ 12 Reinigung nach Veranstaltungen/Übungsbetrieb**

- (1) Die durch den geordneten und regelmäßigen Übungsbetrieb verursachte Verunreinigung der Hallen wird durch die Gemeinde beseitigt.
- (2) Grundsätzlich hat jeder Veranstalter die Halle, sowie alle benutzten Räume und die Außenanlage besenrein zu verlassen.
- (3) Übermäßige Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers oder Veranstalters von einer Reinigungsfirma im Auftrag der Gemeinde entfernt.

### **§ 13**

#### **Aufsicht/Verwaltung/Ausschluss**

- (1) Die Turn- und Festhallen Dischingen, Dunstelkingen und Eglingen werden von der Gemeindeverwaltung Dischingen verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an die Weisungen der Gemeindeverwaltung Dischingen gebunden.
- (3) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeinde festgelegt. Der Hausmeister übt im Auftrag der Gemeinde Dischingen das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Räumlichkeiten einschließlich der dazu gehörenden Nebenräume und Zufahrtswege. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeinde gemeldet. Der Hausmeister ist berechtigt, einzelne Personen oder auch ganze Gruppen das Betreten zu verweigern, oder diese auszuweisen, wenn die Ordnung übertreten wird. Über den endgültigen Ausschluss von Vereinen und Übungsgruppen entscheidet der Gemeinderat. Der Hausmeister hat besondere Vorfälle dem Bürgermeister zu melden.
- (4) Dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten ist es erlaubt, jegliche Veranstaltungen oder Übungen zu besuchen.
- (5) Innerhalb jeder Übung oder jeder Veranstaltung trägt der Lehrer, der Übungsleiter, der Vorstand oder sonstige Verantwortliche gegenüber der Gemeinde Dischingen die Verantwortung für einen der Benutzungsordnung entsprechenden Benutzungsverlauf. Der Hausmeister ist ihnen gegenüber weisungsbefugt.
- (5) Wünsche, Anregungen oder Kritik sind dem Hausmeister vorzutragen, der versuchen muss, sofort Abhilfe zu schaffen. Weitergehende Wünsche sind direkt oder über den Hausmeister der Gemeindeverwaltung vorzutragen.

### **§ 14**

#### **Benutzungszeiten**

- (1) Alle Übungen und Veranstaltungen sind innerhalb der vorab festgelegten Benutzungszeiten durchzuführen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (Sperrstunde u. a.) sind einzuhalten.

- (2) Vor der zugeteilten Benutzung und nach Ende der Benutzungszeit haben alle Teilnehmer und Besucher die Hallen ohne Aufforderung zu verlassen.
- (3) Unbefugtes Aufhalten in den Hallen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

## **§ 15**

### **Antragsverfahren**

Es wird unterschieden:

1. Übungsbetrieb (§ 16)
2. Veranstaltungen (§18)

## **§ 16**

### **Antrag für Übungsbetrieb**

- (1) Der Übungsbetrieb der Grund- und Werkrealschule Dischingen und des Kindergartens Dischingen richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 2.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinde.

## **§ 17**

### **Verantwortlichkeit für Übungsbetrieb**

- (1) Jede Nutzungsgruppe hat gegenüber den Hausmeistern eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen.
- (2) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeinde einen Schlüssel zur Verfügung gestellt, mit dem er alle für die Nutzung erforderlichen Räumlichkeiten betreten kann. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. die Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch. Bei Aushändigung des Schlüssels kann eine Kautions verlangt werden.
- (3) Mit der Nutzung darf erst begonnen werden, wenn der Verantwortliche oder sein Stellvertreter anwesend ist.
- (4) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Hallenbenutzungsordnung während der Nutzung der seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Nutzergruppe beachtet werden.  
Insbesondere hat er
  - a) die sich aus § 20 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen
  - b) Unfälle und bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 22 sofort dem Hausmeister zu melden
  - c) die ordnungsmäßige Handhabung der benutzten Geräte im Sinne von § 9 zu überwachen

- d) vor dem Verlassen der örtlichen Gemeindeeinrichtungen zu kontrollieren, ob alle Duschen, sonstigen Sanitäranlagen und die Beleuchtung in sämtlichen Räumlichkeiten ausgeschaltet sind
  - e) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und den zurückgelassenen Abfall in den von seiner Nutzergruppe benutzten Räumlichkeiten zu beseitigen
  - f) alle von ihm benutzten Räumlichkeiten und den Eingang abzuschließen.
- (5) Stellt der Verantwortliche beim Betreten der Räumlichkeiten übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Geräten fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (6) Stellt der Hausmeister zu einem späteren Zeitpunkt Mängel (übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen) fest, die nach seiner letzten Kontrolle zur Einhaltung der Hallenbenutzungsordnung entstanden sind, so ist die letzte Nutzergruppe für diese Mängel verantwortlich, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Sie hat die durch die Mängel entstandenen Schäden oder Mehrkosten zu tragen.
- (7) Ansprechpartner der Nutzergruppe für die Gemeinde ist der jeweilige Abteilungsleiter. Bei Nutzergruppen, die keinem Verein angehören, ist der Verantwortliche Ansprechpartner.

## **§ 18**

### **Antrag für Veranstaltungen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung muss schriftlich vier Wochen vor Durchführung bei der Verwaltung gestellt werden. Der Antrag muss enthalten:
- a) Antragsteller mit Anschrift
  - b) Tag und Uhrzeit der Veranstaltung
  - c) die Art der geplanten Veranstaltung einschl. der gewünschten Räume
  - d) den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift und dessen Stellvertreter.
  - e) den genauen Zeitraum der Durchführung, sowie die für den Auf- und Abbau benötigten Zeiten
  - f) eine Äußerung, ob eine Bestuhlung und Betischung vorgesehen ist, sowie die Benennung der Hilfsperson, wenn eine Mithilfe des Veranstalters beim Bestuhlen vorgesehen ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde. Der Antrag wird genehmigt, wenn die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 2 Abs. 1 und 2 steht. § 4 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Mit der Genehmigung wird auch über die Erhebung einer Kautions entschieden.
- (3) Veranstaltungswünsche für denselben Termin sind aufeinander abzustimmen. Die Zulassung einer kulturellen oder sportlichen Veranstaltung kann frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Termin vorgenommen werden. Liegen am Stichtag (ein Jahr vor dem Termin) mehrere Anmeldungen vor, entscheidet das Losverfahren. Bei

Sonderveranstaltungen mit überregionalem Charakter und großem organisatorischem Aufwand kann die Verwaltung eine frühere Zulassung vornehmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindeverwaltung.

- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.

## **§ 19 Zeitpunkt**

Veranstaltungen in der Sporthalle sollen grundsätzlich an Samstagen und Sonntagen stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde. Die betroffenen Nutzergruppen werden von der Gemeinde rechtzeitig benachrichtigt.

## **§ 20 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kurz möglicher Zeit zu leisten und soll den laufenden Übungsbetrieb möglichst nicht beeinträchtigen. Bei Bedarf erteilt der Hausmeister die notwendigen Einweisungen, insbesondere für die Beschallungsanlage. Nachträgliche Hilfeleistungen durch den Hausmeister werden dem Veranstalter separat, entsprechend dem anfallenden Stundenaufwand, in Rechnung gestellt. Dem Verantwortlichen ist gegen Unterschrift ein Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Veranstalter gesamtschuldnerisch.
- (2) Mit der Einweisung des Hausmeisters und der Übergabe des Schlüssels geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Hallenbenutzungsordnung eingehalten werden. In dieser Hinsicht gelten für ihn die Pflichten des § 17 Abs. 4. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Der Umfang der Reinigung richtet sich nach § 12 Abs. 2. Der in den Außenanlagen angefallene Abfall ist ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Die Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung sind insbesondere bezüglich der höchst zulässigen Besucherzahl, der Vorschriften über die Rettungswege und der Brandschutzvorschriften zu beachten. Werden Stühle und Tische aufgestellt, sind sie so anzuordnen, wie es aus den Bestuhlungsplänen der Gemeinde hervorgeht.
- (6) Die Vorschriften des Bundesjugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.
- (6) Grundsätzlich sind die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung einzuhalten. Soll die Veranstaltung über die Sperrzeit hinaus andauern, ist eine entsprechende Sperrzeitverkürzung einzuholen.
- (7) Bei Discoververanstaltungen, Rockkonzerten und ähnlichen Veranstaltungen ist nach Auflage der Gemeindeverwaltung und auf Kosten des Veranstalters ein geeigneter Sicherheits- und Sanitätsdienst in ausreichender Personenstärke zu organisieren.

- (8) Für entsprechenden Schutz des Hallenbodens ist zu sorgen.

## **§ 21 Bewirtschaftung/Bestuhlung**

- (1) Der Wunsch für eine Bestuhlung ist im Antrag mit anzugeben. Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig.
- (2) In der Egauhalle erfolgt das Auf- und Abstuhlen bei Veranstaltungen durch den Hausmeister. Eine Bestuhlung in den Turnhallen Dunstelkingen und Eglingen kann durch den Veranstalter unter Einweisung des Haumeisters erfolgen.
- (3) Wird in der Egauhalle eine Bestuhlung durch den Hausmeister unter Mithilfe des Veranstalters gewünscht, so muss vom Veranstalter mindestens eine Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.  
Wird in der Egauhalle eine Bestuhlung von der Gemeinde gewünscht, ist das höhere Entgelt zu zahlen.  
Die anfallenden Kosten sind der Entgeltordnung zu entnehmen und direkt an den Hausmeister abzuführen.
- (4) Sollte der Veranstalter in der Turnhalle Dunstelkingen und in der Turnhalle Eglingen der Pflicht zum Auf- und Abstuhlen nicht nachkommen, wird das in der Entgeltordnung festgelegte Entgelt erhoben.
- (5) Die Tische und Stühle sind sachgemäß zu behandeln. Fehlende Gerätschaften, Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen oder Mobiliar werden auf Rechnung des Veranstalters durch die Gemeinde ersetzt oder repariert.
- (6) Die Bewirtschaftung der Hallen wird vom Gemeinderat den Pächtern übertragen. Die näheren Bestimmungen werden jeweils in einem besonderen Pachtvertrag aufgenommen. Der die Bewirtschaftung innehabende Pächter übt während der Bewirtschaftung das Hausrecht in der Küche und den ihr zugehörigen Räumen aus. Ansonsten ist der Verzehr von Speisen nicht erlaubt.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räumlichkeiten der Hallen, deren Einrichtungen und die Geräte in einem ordnungsgemäßen und betriebsfähigen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen und muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist. Die sportliche Betätigung in den Hallen geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei Unfällen tritt eine Haftung nur dann ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde Dischingen, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Absatz 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen diesen Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (7) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

### **§ 23**

#### **Veranstalterhaftpflichtversicherung**

- (1) Die Gemeinde kann je nach Art der Veranstaltung den Abschluss und Nachweis einer Haftpflichtversicherung fordern.
- (2) Es ist Angelegenheit des Veranstalters zu prüfen, ob der Versicherungsschutz für die vorgesehene Veranstaltung ausreicht oder ggf. durch den Veranstalter auf seine Kosten erweitert werden muss.

### **§ 24**

#### **Entgeltordnung**

Für die Benutzung der Hallen werden Entgelte entsprechend der Entgeltordnung erhoben. Maßgebend ist die im Zeitpunkt der Benutzung geltende Entgeltordnung.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig ersetzt sie die bisherige Benutzungsordnung für die Turn- und Versammlungshallen der Gemeinde Dischingen vom 04.04.2011.

Dischingen, den 20.04.2026

Dirk Schabel  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.